

**Satzung der Stadt Rabenau über die Entschädigung
für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden
(Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)**

Aufgrund §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in seiner Sitzung am 22.05.2023 folgende Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden, Abstimmungen:

- a) Europawahlen,
- b) Bundestagswahlen,
- c) Landtagswahlen,
- d) Kommunalwahlen (Landratswahl, Kreistagswahlen, Bürgermeisterwahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen) sowie bei
- e) Volksentscheiden,
- f) Bürgerentscheiden.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreterinnen/Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Stadt Rabenau sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereithalten. Sie gilt ebenfalls für die Schriftführerin/den Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, sofern sie von der Stadt Rabenau bestellt werden.

§ 2 Höhe der Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse (Gemeindewahlausschuss) erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:

- a) Vorsitzende/Vorsitzender (Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses) bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter 35,00 Euro,
- b) Beisitzerin/Beisitzer bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter 25,00 Euro,
- c) Schriftführerin/Schriftführer des Gemeindewahlausschusses 30,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände und weiterer für die Durchführung von Wahlen und Entscheiden unterstützenden Personen erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

Funktion	Allgemeiner Wahl- vorstand	Briefwahl- vorstand
a) Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher	45,00 Euro	45,00 Euro
b) Stellvertreterin/Stellvertreter	40,00 Euro	40,00 Euro
c) Schriftführerin/Schriftführer	40,00 Euro	40,00 Euro
d) stellvertretende Schriftführerin/ stellvertretender Schriftführer	35,00 Euro	35,00 Euro
e) Beisitzerin/Beisitzer	30,00 Euro	30,00 Euro

Der Entschädigungssatz der Funktionen a) und b) der Allgemeinen Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände deckt insbesondere auch die Auslagen für die Nutzung des eigenen Mobilfunktelefons am Wahltag (Gewährleistung der gegenseitigen Erreichbarkeit mit den Wahlverantwortlichen, zur Klärung von Rückfragen oder zur Übermittlung der Wahlergebnisse) ab.

Sofern die Schriftführerin/der Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter nicht von der Stadt Rabenau bestellt werden, erhalten sie eine Entschädigung als Beisitzerin/Beisitzer.

(3) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro. Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation oder in telefonischer Rufbereitschaft für die ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

(4) Bei mehreren gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen und Abstimmungen nach § 1 Absatz 1 a) bis f) erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 2 einen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von 20,00 Euro.

(5) Auf Antrag können für ehrenamtliche Wahlhelfer Fahrtkosten in Höhe

- a. Der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel oder
- b. 0,30 EUR/km bei privater Pkw-Nutzung

gezahlt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rabenau, 23. Mai 2023
gez. Paul
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rabenau, 23. Mai 2023
gez. Paul
Bürgermeister